



Amtliche Bekanntmachung

Beitragsordnung

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 5 und § 113 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz in ihrer Sitzung am 22.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2021 die nachstehende Beitragsordnung der Handwerkskammer Koblenz beschlossen.

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 Handwerksordnung und der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Betriebsstätte
Betriebsstätte ist jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.
- (4) Hauptbetrieb
Die Einstufung einer Betriebsstätte als Hauptbetrieb erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von Kriterien wie Gewerbeanmeldung, eigener Handelsregisternummer, Sitz der Geschäftsleitung sowie Ausübung der eintragungspflichtigen Tätigkeit.
- (5) Selbständige Filiale
Die Einstufung einer Betriebsstätte als selbständige Filiale erfolgt, wenn dort selbständig eintragungspflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie §18 Abs. 2 Handwerksordnung ausgeübt werden. Diese liegen vor, wenn dort selbständig Aufträge angenommen und durchgeführt werden. Für die Annahme einer selbständigen Filiale ist es dabei unschädlich, wenn zum Beispiel die Buchführung oder die Rechnungsstellung im Hauptbetrieb erfolgen oder die Personalpolitik beim Hauptbetrieb zentralisiert ist. Selbständige Filialen sind beispielsweise nicht reine Annahmestellen, d.h. Stellen, bei denen lediglich etwas abgegeben oder beauftragt wird, Geschäftsstellen, ferner Warenlager sowie reine Ein- oder Verkaufsstellen.
- (6) Mischbetrieb
Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit sowohl der Eintragungspflicht in der Industrie- und Handelskammer als auch der Handwerkskammer unterliegen, werden als Mischbetriebe im Sinne dieser Beitragsordnung bezeichnet. Die Abgrenzung erfolgt nach dem jeweils aktuellen zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam herausgegebenen Leitfaden.
- (7) Eintragung
Eine Eintragung in die Verzeichnisse der Handwerkskammer erfolgt für die Inhaber von Betrieben gem. §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 sowie gem. §§ 18 Abs. 2, 19 Handwerksordnung.



Inhaber im Sinne der Handwerksordnung ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft.

Die Eintragung erfolgt für Inhaber von Hauptbetrieben.

Selbständige Filialen mit Hauptbetrieben im Kammerbezirk werden zum Hauptbetrieb eingetragen (Beischreibung).

Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird eine selbständige Filiale wie ein Hauptbetrieb geführt. Zusätzliche selbständige Filialen werden zu diesem Betrieb eingetragen (Beischreibung).

(8) Löschung

Der Gewerbetreibende hat der Handwerkskammer die Beendigung seines Betriebs oder die Änderung der Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Dazu hat er der Handwerkskammer die beim Gewerbeamt vorzunehmende Gewerbemeldung (Abmeldung/Ummeldung) vorzulegen. Die Löschung aus den Verzeichnissen der Handwerkskammer erfolgt in der Regel zu dem Datum, zu dem der Handwerkskammer die entsprechende Gewerbemeldung zugegangen ist.

- (9) Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft) haftungsbeschränkt, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen. Den juristischen Personen gleichgestellt sind die GmbH & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Ltd & Co KG, AG & Co OHG.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die gem. § 2 Abs. 7 der Beitragsordnung eingetragenen Inhaber. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind. Dies gilt nicht, soweit die genannten Betriebsstätten gemäß § 113 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Handwerksordnung und dieser Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Beitragsveranlagung befreit sind Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EURO nicht übersteigt. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung bezieht sich auf zulassungspflichtige Tätigkeiten nach Anlage A der Handwerksordnung.
- (2) Darüber hinaus sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das 2. und 3. Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das 4. Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EURO nicht übersteigt. Diese Beitragsbefreiung gilt nur für natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige erstmalig nach dem 31.12.2003 erfolgt.



§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Eintragung folgenden Monat. Die Beitragspflicht der Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung beginnt mit dem auf den Tag der Bestätigung der Mitgliedschaft folgenden Monat.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung erfolgt oder die Beendigung der Mitgliedschaft für Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung mitgeteilt wurde.
- (3) Bei Löschung bis zum 31.01. eines Jahres entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- (4) Erfolgt die Abmeldung des Betriebs bei der Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrags das nachgewiesene Datum der Abmeldung bei der Gemeinde (Eingangsdatum des Abmeldeformulars) maßgeblich sein.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 6 Beitragsbemessung

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

Grund- und Zusatzbeitrag werden nach der Leistungskraft gestaffelt.

Die Höhe des Grundbeitrages sowie die Festsetzung des Zusatzbeitrages, der Hebesätze sowie Freibeträge werden jährlich durch die Vollversammlung der Kammer im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes beschlossen und in der Beitragssatzung festgelegt.

- (2) Das für die Beitragserhebung in Betracht kommende Steuerjahr wird durch die Vollversammlung der Kammer jährlich bestimmt. Grundsätzlich ist das Steuerjahr für die Beitragsveranlagung heranzuziehen, für welches die Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermessbeträge nach Ertrag und Kapital sowie der Einkommensteuer durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Das von der Vollversammlung bestimmte Steuerjahr ist auch dann für die Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn mit einer eintragungspflichtigen Tätigkeit begonnen wurde, bevor eine Eintragung vorlag, oder wenn das betroffene Steuerjahr vormals bereits von einer Industrie- und Handelskammer oder anderen Handwerkskammer wegen einer abweichenden Veranlagungspraxis zur Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen.

Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert.

- (3) Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden einheitlich verbeitragt.
- (4) Bei Übernahme eines Betriebes wird die Bemessungsgrundlage des Vorgängers als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eine Betriebsübernahme im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn die bisherige Betriebsstätte innerhalb von sechs Monaten mit einem im Wesentlichen gleichen Unternehmensgegenstand, einem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm und einem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird.



- (5) Bei Neueintragung oder Löschung wird für die restlichen bzw. abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Beitrages erhoben.
- (6) Ein bestehendes Beitragsguthaben zum Zeitpunkt der Löschung wird nach Zugang des entsprechenden Beitragsbescheids erstattet. Die hierfür erforderlichen Daten sind vom Beitragspflichtigen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Grundbeitrag
 - a) Zur Zahlung des Grundbeitrages sind alle Hauptbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Beitragsordnung heranzuziehen.
 - b) Für jede selbständige Filiale wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe des niedrigsten Beitrags der Staffel des Hauptbetriebs erhoben.
 - c) Von den Betrieben in der Rechtsform der juristischen Person sowie den gleichgestellten Rechtsformen im Sinne von § 2 Abs. 9 der Beitragsordnung wird ein höherer Grundbeitrag erhoben.
 - d) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich bei Mischbetrieben nach Antragstellung aus dem Anteil des Gewinnes oder Gewerbeertrages, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
- (8) Zusatzbeitrag
 - a) Zum Zusatzbeitrag sind nur Hauptbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 7 dieser Beitragsordnung heranzuziehen.
 - b) Selbständige Filialen, die gemäß § 2 Abs. 7 der Beitragsordnung nicht wie ein Hauptbetrieb geführt werden, werden nicht zum Zusatzbeitrag herangezogen. Anfallende Zerlegungsanteile aus dem Gewerbesteuermessbetrag werden dem Hauptbetrieb zugeschlagen und dort für die Berechnung des Zusatzbeitrages herangezogen.
 - c) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist die Rechtsform sowie der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist; andernfalls die nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
 - d) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag/Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) einem anderen Unternehmen zugerechnet wird (Organschaft) oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.
 - e) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Handwerkskammerbezirk entfallen.
Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige außerhalb des Handwerkskammerbezirks tätig wurde, ohne bei der für diesen Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.
- (9) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Beitragsatzung zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in § 4 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder für den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.



§ 7 Veranlagung von Mischbetrieben

- (1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe. Er wird daher auch von Mischbetrieben in voller Höhe erhoben. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt gemäß § 6 Abs. 7 d) der Beitragsordnung.
- (2) Zum Zusatzbeitrag sind Mischbetriebe nur mit dem Teil der Bemessungsgrundlage beitragspflichtig, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
- (3) Eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer über die Beitragsabgrenzung getroffene Vereinbarung ist für das Teilungsverhältnis maßgebend. Sie erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der in den verschiedenen Betriebsteilen erwirtschafteten Umsätze. In begründeten Fällen können der Vereinbarung auch andere Faktoren (beispielsweise der Anteil der Beschäftigten) zugrunde gelegt werden.
- (4) Erfolgt keine Veranlagung zum Beitrag durch die Industrie- und Handelskammer, werden die Mischbetriebe vollständig zum Zusatzbeitrag veranlagt.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld, Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird mit Beginn des Beitragsjahres gemäß § 3 fällig. Entsteht die Beitragspflicht erst im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (2) Der Beitrag ist durch einen Beitragsbescheid der Handwerkskammer anzufordern.
- (3) Die Anforderung kann durch eine postalische Zustellung oder alternativ durch Versand in elektronischer Form an eine der Handwerkskammer mitzuteilende E-Mail-Adresse oder durch Ablage in einem persönlichen Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals erfolgen. Der Abruf erfolgt in diesem Fall durch den Beitragspflichtigen selbst.
- (4) Er ist nach Zugang des Beitragsbescheids zu entrichten.
- (5) Die Handwerkskammer kann von den Beitragspflichtigen durch gesonderten Bescheid Vorauszahlungen und Nachzahlungen anfordern.
- (6) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Mahnung und Beitreibung der Beiträge

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt.

Es werden Mahngebühren aufgrund dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis analog zu den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.

Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so werden diese durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.

- (2) Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, die Rückstände unter Beauftragung eines Inkassobüros als Verwaltungshelfer geltend zu machen.
- (3) Die Kosten und Auslagen des Mahnlaufes, der Beitreibung und des Inkassos (beispielsweise Mahn- und



Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) hat der Beitragspflichtige zu tragen. Diese werden als Nebenforderung ohne vorherige Festsetzung zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. Auf die Entstehung der Nebenforderungen wird bei der Festsetzung der Hauptforderung hingewiesen.

§ 10 Verjährung

Für die Verjährung der Beiträge gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 11 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Einstellung des Einziehungsverfahrens

- (1) Die Handwerkskammer kann Beiträge stunden oder niederschlagen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Stundung und Niederschlagung sollen in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann das Einziehungsverfahren einstellen, wenn der Beitrag nachweislich dauernd nicht einziehbar ist.
- (3) Beiträge können ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (4) Für die Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt der § 38 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer vom 01.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sowie gegen die Höhe der Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer einzulegen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einzelheiten zur virtuellen Poststelle und den technischen Rahmenbedingungen sind jeweils aktuell auf der Internetseite der Handwerkskammer unter www.hwk-koblenz.de/Beitrag abzurufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung gem. § 44 und Bekanntmachung gemäß §§ 45, 46 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Koblenz, 09.02.2022

gez. Präsident

gez. Hauptgeschäftsführer

Vollversammlung		Genehmigung	Veröffentlichung
22.11.2016	Neufassung	Az. 4003-00008/2013-002	02.20.2017
19.11.2019	§ 9 Abs. 1-4	24.04.2020, Az. 4001-0070#2019/0007-0801 8204.0048	29.05.2020
26.11.2020	§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 9, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1	28.01.2021, Az. 4001-0070#2020/0006-0801 8205.0054	10.02.2021
23.11.2021	§ 6 Abs. 2, 7d, § 7 Abs. 1	08.02.2022, Az. 4001-0070#2021/0005-0801 8205.0026	09.02.2022 www